

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Suissemelio  Kommission Hochbau und Soziales
Adresse / Indirizzo	René Gex-Fabry Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Dienststelle Landwirtschaft Avenue Maurice-Troillet 260 1950 Sitten (Châteauneuf)
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sion, 22. Februar 2017 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	4
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	9
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	10

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Die Kommission Hochbau und Soziales, der suisse melio, Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung, setzt sich im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und dem Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionshilfen im Bereich Hochbau für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton ein. Dabei berücksichtigen wir die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen, die sich aus dem Wandel in der Landwirtschaft ergeben.

Der Bund gewährt der Landwirtschaft Finanzhilfen und unterstützt diese bei der strategischen Ausrichtung und der unternehmerischen Weiterentwicklung. Diese Aufgabe nimmt der Bund teilweise zusammen mit den Kantonen wahr. Die Förderung der Landwirtschaft und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll nicht durch administrative Erschwernisse behindert werden.

Mit der Pauschalierung der Investitionshilfen, wurde den Akteuren in der Landwirtschaft mit Zugang zu Investitionshilfen, ein grösserer Handlungsspielraum eröffnet. Mit unserer Stellungnahme möchten wir der Absicht entgegenwirken, die unternehmerischen Möglichkeiten in der Landwirtschaft einzuschränken und den administrativen Aufwand für die mit der Vollzugsaufgabe betrauten Stellen in den Kantonen zu erhöhen.

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 3a	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 4	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	<p>Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung.</p> <p>Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen. Ersichtlich wird das am Beispiel Kanton Freiburg: Auf 76 Landwirte/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis schliessen 25 Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>eidg. Fachausweis im Durchschnitt pro Jahrgang ihre Ausbildung ab (Basis: 2013, 2014, 2015, 2016).</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Die Aufhebung der Kaufpreislimate bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in gewerbliche Bauten müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.</p>	<p>Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbauten kein Betriebskonzept erforderlich wird.</p>
<p>Art. 8 Abs. 4</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat.</p> <p>In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag - das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftra-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suisse-melio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmarking definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung	Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantonen (suisse-melio) und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden.
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	<p>Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsebene festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen.</p> <p><i>Anmerkung zur Begrifflichkeit: Der Begriff „Elementgruppe“ bezieht sich auf die Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Kostenermittlung nach Elementen eignet sich für komplexere Bauvorhaben. Im landwirtschaftlichen Bauwesen ist die Baukostenermittlung nach der Elementmethode nicht verbreitet. Gebräuchlich ist hingegen ein Kostenvoranschlag mit der strukturierten Baukostendarstellung und Kontierung gemäss Baukostenplan (BKP). Ein Kostenvoranschlag nach BKP fördert die strukturierte Kostendarstellung, führt zu einer qualitativen Verbesserung in der Baukostener-</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>fassung und senkt das Risiko einer Baukostenüberschreitungen.</i>
Art. 9 Abs. 2 und 3	Zustimmung	
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Die Unterstützungsmöglichkeit für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll nicht durch einzelne Fördertatbestände eingeführt werden, sondern gesamtheitlich geprüft und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Eine stärkere Unterstützung landwirtschaftlicher Ökonomiegebäude mit ökologischer Ausrichtung ist durchaus prüfungswert. Hier könnte das System der Minergie-Zertifizierung bei Wohn- und Gewerbebauten in die Evaluationsplanung für einen Ökostandard bei landwirtschaftlichen Bauten herangezogen werden. Der vorliegende Vorschlag hingegen ist nicht ausgereift und der administrative Aufwand für den Vollzug dieser Einzelmassnahmen steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen im Sinne der Eidgenössischen Finanzkommission zu Investitionshilfen in der Landwirtschaft – wie in der Evaluation der Konzeption, Kosten und Wirksamkeit, dargestellt.
Art. 19 Abs. 8	Ablehnung	s. Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung	
Art. 44 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 55 Abs. 2	Der Grenzbetrag beträgt: a) Fr. 500'000.00 b) Fr. 600'000.00	Die Erhöhung des Grenzbetrages wird befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf Fr. 450'000.00 auf Fr. 500'000.00 erhöht werden.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom .... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.



**BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10	Grenzbetrag Fr. 500'000.00	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Art. 2a Abs. 2	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist ebenfalls nicht notwendig. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien für die Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen.  Falls das Bundesamt für Landwirtschaft - entgegen unserem Vorschlag – beabsichtigen sollte, einheitliche Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz festzulegen, so sollte das Benchmarking zusammen mit den Kantonen (suisse melio) und der Forschungsanstalt Agroscope definiert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl.</li> <li>b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen</li> <li>c) generelle Baukostenentwicklung</li> </ul> Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.
Anhang 4; Ziffer VI	Ablehnung von Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele	Siehe Begründung zu Art. 18 Abs. 3 SVV